



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz  
Gentechnik  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt (LVA) vom 20.02.2006 069003 Halle (Saale)

Mit Zustellungsurkunde

An den Geschäftsführer der  
Heisterner Holz Recycling GmbH  
An der Hermine 16  
06792 Sandersdorf

Halle, 09. März 2006

Nr. Zeichen:  
Antrag v. 17.11.2005

Mein Zeichen:  
402.3.0-440/00/030

Anlagen-Nr.: D0034

Bearbeitet von:  
Frau Freese  
Eveline.Freese@lva.wsa.net.de

Tele: (0345) 514-2520  
Fax: (0345) 514-2513

## Genehmigungsbescheid

### I Genehmigung nach § 16 BImSchG

1

Auf der Grundlage der §§ 16, 6, und 10 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11 bb) Spalte 1 des An-  
hangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)  
wird auf Antrag der

**Heisterner Holz Recycling GmbH**  
**An der Hermine 16**  
**06792 Sandersdorf**

vom 17. November 2005 mit letzter Ergänzung vom 21. Dezember 2006 die  
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der

**Sortier- und Aufbereitungsanlage für Altholz mit einer Kapazität**  
**von 150 000t/a**  
Hier: **Errichtung und Betrieb der zweiten Schiene zur Sortierung**  
**/Aufbereitung von Althölzern**

auf dem Grundstück der Gemeinde Sandersdorf

**Gemarkung: Sandersdorf**

**Flur: 1 Flurstück: 101/34**

erteilt.

2

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Dienstgebäude:  
Dessauer Straße 7C  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:  
Willy-Lohmann-Straße 7  
06114 Halle (Saale)

Tele: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@lva.wsa.net.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

Bank für den Zahlungsverkehr:  
Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 010 00

### 3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Der aktualisierte Feuerwehrplan nach DIN 14095, in dem der genaue Standort der zweiten Aufbereitungsschiene eingetragen sein muss, ist der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde in 6facher Ausfertigung mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der zweiten Aufbereitungsschiene zu übergeben.
- 3.2 Für Eingangs-, Arbeits- und Lagerbereiche sind Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel vorzusehen. Die Vorhaltung kann auch an zentralen Stellen erfolgen, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinander grenzen.

### 4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 4.1 Luftreinhaltung

- 4.1.1 Der Vorbrecher vom Typ HAMMEL NZ VB 750 ist mit einer Wasserbedüsung auszurüsten, um im Bedarfsfall entstehenden Staub wirksam zu binden und niederzuschlagen.
- 4.1.2 Der Nachzerkleinerer vom Typ HAMMEL NZ-S 700-2 ist nur vollständig gekapselt zu betreiben.
- 4.1.3 Bei der Lagerung der unaufbereiteten Abfallgemische und der aufbereiteten bzw. sortierten Abfälle auf der Freifläche bzw. in Containern ist möglichen Staubemissionen infolge Abwehungen wirksam vorzubeugen (Befeuchtung, ggf. Abdeckung).

#### 4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Durch den Betrieb der zweiten Aufbereitungsschiene zur Sortierung und Altholzzerkleinerung dürfen in Summe mit den vorhandenen Anlagen der Betreiberin folgende Geräuschemissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:
- an der Wohnung im Verwaltungsgebäude der Firma HTG:
    - tags (06 bis 22 Uhr): 65 dB(A)
    - nachts (22 bis 06 Uhr): 50 dB(A)
  - am nächstgelegenen Wohnhaus von Sandersdorf:
    - tags (06 bis 22 Uhr): 55 dB(A)
    - nachts (22 bis 06 Uhr): 40 dB(A).
- 4.2.2 Sofern die Betriebsweise der Anlage Grenzwertüberschreitungen vermuten lässt, ist auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die Einhaltung der festgelegten Geräuschemissionsgrenzwerte durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.
- 4.2.3 Bei der Ermittlung und der Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden.  
Messungen und Berechnungen müssen den Zustand der vollen Auslastung der Kapazität der Anlage bzw. den Zustand der maximalen Geräuschemission berücksichtigen. Als Messgröße ist der AF-bewertete Mittelungspegel  $L_{\text{eq}}$  zu wählen. Die gegebenenfalls vorhandene Impulshaltigkeit des zu beurteilenden Geräusches ist durch den Taktmaximal-Mittelungspegel  $L_{\text{AF, T60}}$  mit der Taktzeit 5 sec. auszuweisen. Weiterhin ist der durch den Anlagenbetrieb hervorgerufene Maximalpegel  $L_{\text{AF, Max}}$  anzugeben.

## 5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

- 5.1 Die für die Arbeitnehmer möglichen Gefährdungen im Arbeitsprozess sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln und zu beurteilen. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind vor Inbetriebnahme zu realisieren. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind außerdem in den Betriebsanweisungen sowie bei den Unterweisungen der Beschäftigten zu berücksichtigen.
- 5.2 Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub frei gesetzt wird. Ablagerungen von Stäuben sind durch regelmäßige Reinigung zu vermeiden (kein trockenes Kehren oder Abblasen).
- 5.3 An Maschinen und Geräten müssen Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder diese vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
- 5.4 Das Ingangsetzen von Arbeitsmitteln darf nur durch absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein.
- 5.5 Der Lärm an den Arbeitsplätzen ist nach dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten. (Unfallverhütungsvorschrift –BGV B 3- Lärm)
- 5.6 Die Verkehrswege sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer sicher bewegen können.
- 5.7 Arbeitsmittel, mit denen die Beschäftigten umzugehen haben, müssen aus Gründen der sicheren bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechend den Betriebsbedingungen und äußeren Einflüssen ausgewählt werden.
- 5.8 Die Sortierkabine ist nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten. Dazu gehören u. a.:
- Sichtverbindung nach außen, möglichst ausreichend Tageslicht
  - selbst schließende Türen.
  - Banddurchtritte mit Lamellenvorhängen oder Ähnlichem versehen.
  - Kanten am Sortierband mit stoßdämpfenden, leicht zu reinigendem Material abpolstern,
  - Kaltebrücken zu Fußboden, Sortierband und Abwurfschächten vermeiden,
  - Bandbreite bei beidseitiger Sortierung von 1200 mm möglichst nicht überschreiten,
  - Seitenwechsel vorsehen.
  - geringe Fallhöhen an Bandübergabestellen,
  - Verfügbarkeit geeigneter Podeste zum Ausgleich unterschiedlicher Körpergrößen des Sortierpersonals,
  - möglichst Sitzarbeitsplätze gestalten oder Sitzhilfen zur Verfügung stellen.
- 5.9 Es sind Betriebsanweisungen zu erarbeiten, die mindestens enthalten müssen:
- Rauch-, Schnupf-, Ess- und Trinkverbot in der Anlage,
  - Hautschutzmaßnahmen bzw. Hautschutzplan,
  - Reinigungszyklen (Fahrzeuge, Hallenboden, Ausrüstungsteile, persönliche Hygiene)
  - Anweisung zur Nutzung persönlicher Schutzausrüstungen, insbesondere bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten,  
(Das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen ist nachrangig zu anderen Maßnahmen.)
  - Angaben zum Verhalten im Gefahrenfall,
  - Anweisung zur Umsetzung der Sicherheitshinweise der Hersteller.

- 5.10 Sofern keine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft in der Fahrerkabine vorhanden ist, ist der Einsatz einer Fahrerkabine mit Schutzbelüftungsanlage nach berufsgenossenschaftlicher Information BGI 581 oder Vergleichbarem erforderlich.

## 6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Der Termin des Errichtungsbeginns der zweiten Aufbereitungsschiene ist der für das Abfallrecht zuständigen Überwachungsbehörde 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist der Nachweis beizufügen, dass der Vorzerkleinerer keine spezielle Ausrüstung zur Zerkleinerung von Bahnschwellen besitzt (z. B. eine Kopie des Lieferscheines mit entsprechendem Vermerk).
- 6.2 Zugelassene Abfallarten (Abfallschlüssel (AS) gemäß Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenverzeichnisses (AVV)
- 6.2.1 Teilanlage 1: Altholzaufbereitungsschiene (Altholz A I – A IV Leichtbauhalle)  
Folgende Abfälle im Input werden zusätzlich zu den genehmigten Abfällen antragsgemäß zugelassen:

AVV-AS	Bezeichnung	Bemerkung
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur zulässig, wenn das enthaltene Holz belastet ist, Bauabfälle dürfen nicht belastet sein.
19 12 11*	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Abfallbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur zulässig, wenn das enthaltene Holz belastet ist, Bauabfälle dürfen nicht belastet sein.

### 6.2.2 Teilanlage 2: Altholzaufbereitungsschiene (Altholz A I–A III, Anlagenbetrieb im Freien)

Abfälle der AS 03 01 99 a. n. g. dürfen nicht eingesetzt werden.

Abfälle der AS 03 03 99 dürfen nur im bisher für die 1. Aufbereitungsschiene genehmigten Umfang eingesetzt werden

Abfälle der AS 03 01 05 dürfen mit Ausnahme von Sägemehl eingesetzt werden.

Für die

- die Annahme,
- die zeitweilige Lagerung und
- die Behandlung/das Shroddern von Althölzern

werden folgende Abfallarten zugelassen:

AVV-AS	Bezeichnung	Bemerkung	Zuordnung nach AltholzVO
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	nur Holzanteil	A I
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	nur Holzanteil	A I
03 01 01 <sup>1)</sup>	Rinden- und Korkabfälle		A I
03 01 05 <sup>1)</sup>	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 * fallen	kein Sägemehl	A I – A II
03 03 01 <sup>1)</sup>	Rinden- und Holzabfälle		A I
03 03 99 <sup>2)</sup>	Abfälle a. n. g.	nur in dem bisher genehmigten Umfang, d.h. insbesondere in der bisher bestätigten Qualität eines Erzeugers gemäß Bescheid vom 12.05.2005 <sup>2)</sup>	
15 01 03 <sup>1)</sup>	Verpackungen aus Holz	Paletten, Transportkisten aus Vollholz A I	A I – A III

		Paletten, Transportkisten aus Holzwerkstoffen A II Sonstige Paletten mit Verbundmaterialien A III	
15 01 05	gemischte Verpackungen	nur größer 50 Ma% Holzanteil	A I – A III
17 02 01 <sup>1)</sup>	Holz	Bau und Abbruchholz aus dem Innenbereich ohne schädliche Verunreinigungen	A I – A II
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	nur größer 50 Ma% Holzanteil	A I – A III
19 12 07 <sup>2)</sup>	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 * fällt	vorsortiert aus Sortieranlagen und/oder vorgebrochen	A I – A III
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Abfallbehandlung, außer ASNr. 19 12 11*	nur größer 50 Ma% Holzanteil	A I – A III
20 01 38 <sup>2)</sup>	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 * fällt	insbesondere Möbel, als Mischsortiment immer A III	A I – A III
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	nur Baum- und Strauchschnitt	A I
20 03 07	Sperrmüll		A I – A III

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Abfälle sind bereits für die Gesamtanlage genehmigt und werden zur Vollständigkeit in der Übersicht der zugelassenen Abfälle genannt.

<sup>2)</sup>Anzeige nach § 15 BImSchG vom 12.05.2005 (Az.: 402.11.8/44217/05/05)

Als Outputmaterial werden folgende Abfallschlüsselnummern genehmigt:

AVV-AS	Bezeichnung	Bemerkung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	unzerkleinert
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 19 12 06* fällt	Holzhackschnittel/Holzhackspäne
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	max. 5 Vol % nicht mineralischer Störstoffanteil
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	holzfremde Stoffe aus der manuellen Sortierung
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der me-	holzfremde Stoffe aus der manuellen Sortierung

	mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	holzfremde Stoffe aus der manuellen Sortierung

### 6.3 Lagerung von Abfällen

6.3.1 Für die zweite Aufbereitungsschiene sind Eingangs- bzw. Annahme-, Arbeits- und Lagerbereiche einzurichten und zu kennzeichnen.

Die Lagerung, die Behandlung und der Umschlag des Altholzes der Kategorie A I – A III hat nur auf der im Lage- und Höhenplan vom 4./15.11.2005 (M 1:1250) i. V. m. der im Maschinenaufstellungsplan gekennzeichneten Fläche im Freien zu erfolgen. Die Altholzschüttungen dürfen höchstens eine Höhe von 5 m aufweisen.

(Nr. 7 der Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall))

6.3.2 Aussortiertes Altholz der Kategorie A IV ist in der Leichtbauhalle (1. Aufbereitungsschiene) zu lagern und zu behandeln. Es darf nicht in der 2. Aufbereitungsschiene im Freien zerkleinert werden.

PCB-belastete Holzabfälle sind im geschlossenen Container bis zur Verwertung / Entsorgung zwischen zu lagern.

Holzfremde Stoffe (Störstoffe) sind antragsgemäß auf der im Maschinenaufstellungsplan gekennzeichneten Fläche im Freien zu lagern.

6.3.3 Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

6.3.4 Die bis zur Entsorgung der Fremdbestandteile zulässige Zwischenlagerkapazität darf insgesamt für beide Aufbereitungsschienen 100 t nicht überschreiten.

### 6.4 Anforderungen an die Behandlung der Althölzer zur Verwertung in der zweiten Aufbereitungsschiene

6.4.1 Behandelt werden dürfen nur die hierfür zugelassenen Altholzkategorien, d. h. Altholz, das von Störstoffen entfrachtet und frei von A IV-Altholz und PCB-Altholz ist.

6.4.2 Die Störstoffe, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, sind zeitnah und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

6.4.3 Der im Holzzerkleinerungsaggregat (Nachzerkleinerer) abgeschiedene Staub ist in Abhängigkeit vom Einsatzstoff einer Verwertung zuzuführen.

Ist aufgrund der Kontamination eine Verwertung nicht möglich, ist der Staub über eine zugelassene Firma gemeinwohlverträglich beseitigen zu lassen.

6.4.4 Die nicht verwertbaren Abfälle sind über zugelassene Firmen gemeinwohlverträglich beseitigen zu lassen

6.4.5 Die Abgabe der behandelten Althölzer ist zulässig, sofern die Vorgaben über die Kontrolle zur energetischen Verwertung von Altholz erfüllt sind.

Die energetische Verwertung bzw. thermische Behandlung oder eventuelle stoffliche Verwertung der Hackschnitzel darf nur in geeigneten und für diese Einsatzstoffe zugelassenen Anlagen erfolgen. Althölzer, die der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) unterliegen, dürfen keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden.

## 6.5 Durchführung der Eingangskontrolle von Altholz

6.5.1 Die Betreiberin der Anlage hat bei jeder Lieferung von Altholz unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, dessen Ergebnis in einem Eingangskontrollbuch zu dokumentieren ist.

6.5.2 Altholz ist durch Inaugenscheinnahme (Aussehen, Geruch) den für den vorgesehenen Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen. Die Zuordnung ist im Regelfall nach Anhang III der Altholzverordnung (AltholzVO) vorzunehmen. Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen. Im Altholz befindliche Störstoffe sind nach der Anlieferung sofort auszusortieren. Das für die Zuordnung des Altholzes eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen.

6.5.3 Bei der Annahmekontrolle sind insbesondere nachfolgende Daten und Angaben zu prüfen und im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren:

1. Datum/Uhrzeit der Annahme des Altholzes,
2. Name und Anschrift des Beförderers des Altholzes, amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
3. Herkunft, Baustelle, Abfallerzeuger des Altholzes,
4. die Mengenermittlung in Gewichtseinheiten (Tonnen) und Erstellung des Wiegescheines,
5. die Kontrolle der Angaben im Lieferschein,
6. zur Identitätskontrolle ist eine olfaktorische Prüfung des Altholzes durchzuführen,
7. die Zuordnung und Bezeichnung des Altholzes mit Abfallschlüssel (AS) nach Kategorie I, II, III oder IV der AltholzVO,
8. Angabe zum vorgesehenen Lagerplatz,
9. Bemerkungen/Abweichungen,
10. Annahmeverantwortlicher  
(Nr. 6.2.2 TA Siedlungsabfall)

## 6.6 Betriebsordnung

Die Betreiberin hat für den Betrieb der 2. Aufbereitungsschiene eine Betriebsordnung zu erstellen, die bei Änderungen fortzuschreiben ist. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.  
(Nr. 6.4.1 TA Siedlungsabfall)

## 6.7 Betriebshandbuch

Die Betreiberin hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. In diesem sind alle für den Normalbetrieb, die Instandhaltung, für die Beseitigung von Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben und der zuständigen Abfallbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.  
(Nr. 6.4.2 TA Siedlungsabfall)

## 6.8 Betriebstagebuch

6.8.1 Die Betreiberin der Anlage hat das Betriebsgeschehen der 2. Aufbereitungsschiene (Teilanlage Altholzaufbereitung im Freien) zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes im vorhandenen Betriebstagebuch zu erfassen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend zu überarbeiten. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortliche Person ist von der Betreiberin der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.  
(Nr. 6.4.3 TA Siedlungsabfall)

- 6.8.2 Das Betriebstagebuch ist für den Teil Altholz nach den Bestimmungen der AltholzVO zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
1. die Anlieferungsscheine i. S. d. § 11 Abs. 1, Satz 2 AltholzVO mit den Daten über alle angenommenen und abgegebenen Abfälle,
  2. die Nachweisbücher mit den für die jeweilige Entsorgung vorgeschriebenen Nachweisen, mit den Anlieferungsscheinen und den Wiegescheinen über die angenommenen und abgegebenen Abfälle, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage angefallen sind, verwertet oder beseitigt worden sind,
  3. die Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen aus der Eigen- und Fremdüberwachung, einschließlich dazugehöriger Dokumentation der Probenahmen,
  4. die Ergebnisse der Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung,
  5. besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
  6. Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
  7. Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
  8. Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen,
  9. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen einschließlich Funktionskontrolle.
- 6.8.3 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss auf Verlangen von der zuständigen Abfallbehörde jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. (Nr. 6.4.3 TA Siedlungsabfall)
- 6.8.4 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren. (Nr. 6.4.3 TA Siedlungsabfall)
- 6.8.5 Störungen in der Anlage, die zu erheblichen Abweichungen vom normalen Anlagenbetrieb führen, sind der für den Immissionsschutz und der Abfallwirtschaft zuständigen Überwachungsbehörde zu melden, insbesondere die, die die Stilllegung der Anlage bewirken. Bis zum März des Folgejahres ist eine Jahresübersicht mit Angaben zu den In- und Outputstoffen an die untere Abfallbehörde zu übergeben. (Nr. 6.4.4 TA Siedlungsabfall)
- 6.8.6 Den Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. Die Behörde oder ein von ihr beauftragtes Labor ist berechtigt, Proben des angelieferten Materials und der Endprodukte zu entnehmen
- 6.9 Nachweispflichten bei der Annahme und Abgabe von Althölzern sowie von Abfällen, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallen
- 6.9.1 Bei der Annahme von Althölzern und der Abgabe von Althölzern zur weiteren Entsorgung sind zur Deklaration der Althölzer und als Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung die Anlieferungsscheine gemäß Anhang VI der AltholzVO zu führen. Ausgenommen von der Pflicht zum Führen des Anlieferungsscheines sind Besitzer von Kleinmengen, die weniger als 100 Kilogramm Altholz anliefern.
- 6.9.2 Der Nachweis über den Verbleib bzw. über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist mit Hilfe der Begleitscheine oder Übernahmescheine (bei Sammelenentsorgung) unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter gemäß den §§ 15 bis 19 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

## IV

### Begründung

#### 1 Antragsgegenstand

Die Heisterner Holz Recycling GmbH hat am 17.11.2005 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur Lagerung, Sortierung und Aufbereitung von Althölzern (Altholzaufbereitungsanlage) beantragt.

Des Weiteren wurde am 17.11.2005 die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtungsarbeiten zur beantragten Änderung der Altholzaufbereitungsanlage und die Überprüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage beantragt.

Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns wurde mit Schreiben vom 09.02.2006 zurückgezogen, da abzusehen war, dass einer Entscheidung nach § 8a BImSchG zeitnah eine abschließende Entscheidung über den Genehmigungsantrag folgen wird.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Altholzaufbereitungsanlage sind die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Schiene zur Sortierung / Aufbereitung von Althölzern (2. Aufbereitungsschiene).

Eine Erhöhung der Anlagenkapazität sowie der Lagerkapazitäten ist nicht vorgesehen. Die genehmigte Anlagenkapazität von 150 000 t/a (maximal mögliche Behandlungskapazität für Althölzer) sowie die genehmigten Lagerkapazitäten (für den Input – 30 000 t, für den Output – 25 100 t) werden durch die beantragte wesentliche Änderung nicht berührt und bleiben unverändert.

Die beantragte wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage umfasst:

- die Errichtung einer zweiten Altholzaufbereitungsschiene im Freien für Althölzer der Kategorie A I bis A III der AltholzVO:
  - Sortierung (Aussortieren holzfremder Stoffe).
  - Vor- und Nachzerkleinerung der Althölzer.
- die Annahme und Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen für die Behandlung in der zweiten Aufbereitungsschiene.
- die Erweiterung des bestehenden Abfallartenkataloges um besonders überwachungsbedürftige Abfälle für die Annahme und Behandlung in der ersten Aufbereitungsschiene.

#### 2 Genehmigungsverfahren

Die Holzaufbereitungsanlage ist im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 8.11 bb) der Spalte 1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass wesentliche Änderungen dieser Anlage gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig sind.

Das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG wurde i. V. m. § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs.1 in Verbindung mit lfd. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Die Holzaufbereitungsanlage ist nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und somit nicht UVP-pflichtig.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, weil dies die Heisterner Holz Recycling GmbH gemäß § 18 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die wesentliche Änderung der Holzaufbereitungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb der zweiten Schiene keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG besorgen lässt.

### **3 Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die zweite Aufbereitungsschiene der Altholzaufbereitungsanlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die zuständigen Behörden ihrer Überwachungspflicht nachkommen können (NB 1.2, 1.8).

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für den Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der beantragten zweiten Aufbereitungsschiene fest, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht. (NB 1.4).

Nur geschultes und unterwiesenes Personal ist in der Lage, die Anlage gefahrlos und sicher i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu betreiben (NB 1.3 und 1.5)

Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist eine qualifizierte Bedienung der Anlage. Dies ist um so wichtiger, weil besonders der Umgang mit Abfällen (sowohl im Input als auch im Output) nachgewiesene Kenntnisse erfordert. Dies ist nur durch qualifiziertes Personal, das für den Betrieb der zweiten Aufbereitungsschiene, insbesondere für das Verhalten bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb unterwiesen worden ist, abzusichern (NB 1.6 und 1.7). Für den Umgang mit Abfällen sind die Vorschriften der Nr. 6.3 TA Siedlungsabfall maßgebend.

#### **4.2 Bauplanungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2)**

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Sandersdorf „Gewerbegebiet östlich Thälhoimer Straße“.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes der zweiten Aufbereitungsschiene in der Altholzaufbereitungsanlage ist demnach nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmung 2 ist davon auszugehen, dass das Vorhaben auch hinsichtlich der baulichen Nutzung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig ist.

#### **4.3 Brandschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3)**

Durch den Umgang mit Altholzern besteht in den Arbeitsbereichen Brandgefahr. Für die Antragstellerin ergibt sich daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Pflicht zur Vermeidung von Bränden und zur Vorsorge gegen mögliche Brandgefahren. Der Feuerwehrplan für die Altholzaufbereitungsanlage dient dem schnellen und gezielten Einsatz der Feuerwehr im Brandfall und muss daher ergänzt werden durch die notwendigen Angaben für die zweite Aufbereitungsschiene (NB 4.1). Um einen entstandenen Brand sofort löschen zu können bzw. vor Eintreffen der Feuerwehr zu begrenzen, sind geeignete Löschmittel vor Ort vorzuhalten (NB 4.2).

#### 4.4 Immissionsschutz (Abschnitt III Nr. 4)

##### Luftreinhaltung

Beim Betrieb der zweiten Aufbereitungsschiene sind keine erheblichen Emissionen an Luftschadstoffen zu besorgen. Lediglich bei der Lagerung und Zerkleinerung der Althölzer entsteht Staub, der ohne entsprechende Minderungsmaßnahmen eine Belästigung im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage hervorrufen kann.

Durch Befeuchtung, Abdeckung und Kapselung können die belästigenden Staubemissionen verhindert werden (NB 4.1.1 bis 4.1.3).

##### Lärmschutz

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen zwei Immissionspunkte, an denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Vermeidung von Lärmbelastigungen einzuhalten sind.

Aufgrund einer Vielzahl schon vorhandener Schallquellen ist zu prüfen, ob es durch den Betrieb der zweiten Aufbereitungsschiene zu einer Überschreitung der in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnbebauungen (relevante Immissionsorte) kommen kann.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose vorgelegt, die vorhandene Vorbelastungen am Standort betrachtet und die Zusatzbelastung, die durch den Betrieb des beantragten Vorhabens entsteht, ermittelt.

Die zweite Aufbereitungsschiene wird nur tagsüber betrieben. Aus der Prognose ergibt sich, dass es an den schutzbedürftigen Immissionspunkten nicht zu unzulässig hohen Geräuschemissionen kommen kann.

Vorsorglich werden die einzuhaltenden Geräuschemissionswerte, die garantieren, dass an den Immissionspunkten erhebliche Lärmbelastigungen ausgeschlossen sind, festgelegt (NB 4.2.1).

Für den Fall des Verdachts, dass durch den Anlagenbetrieb unzulässig hohe Geräuschemissionen entstehen, muss die Behörde gemäß § 52 BImSchG zum Schutz der Menschen im Einwirkungsbereich der Anlage Messungen anordnen. Deshalb hat die Betreiberin bei Erfordernis die Einhaltung der Geräuschemissionsgrenzwerte durch Messungen nachzuweisen (NB 4.2.2 und 4.2.3).

#### 4.5 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt III, Nr.5)

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Gewährleistung des Arbeitsschutzes.

Beim Betrieb der zweiten Aufbereitungsschiene kommt es im Wesentlichen zu Staubemissionen, die für die Beschäftigten belästigend sein können. Die zum Einsatz kommenden Abfälle können gefährliche Stoffe i. S. d. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) enthalten.

Darüber hinaus sind Radlader, Hydraulikbagger und Zerkleinerungsmaschinen zu bedienen, wobei bei unsachgemäßem Umgang und mangelnder sicherheitstechnischer Ausrüstung der Maschinen Unfälle zu besorgen sind.

Aus diesen Gründen wird die Antragstellerin Vorsorge treffen das Unfallrisiko zu minimieren.

Für den Schutz der Arbeitnehmer sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) maßgebend.

Wegen des Umgangs mit den zu behandelnden und behandelten Abfällen sowie den sonstigen bei der Behandlung anfallenden Abfällen und der Behandlungsart ist die Betreiberin verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren und Unfällen zu treffen. Um geeignete Vorkehrungen treffen zu können, müssen mögliche Gefahrenquellen ermittelt und erkannt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf der Grundlage des § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV sowie § 7 GefStoffV vorzunehmen (NB 5.1).

Zur Minimierung von Staubemissionen sind Maßnahmen zu ergreifen, die im Anhang III Nr. 2.3 der GefStoffV beschrieben sind (NB 5.2).

Die Vermeidung möglicher Unfälle beim Betrieb der Maschinen und Geräte muss durch geeignete Schutzeinrichtungen gemäß § 7 BetrSichV i. V. m. der Nr. 2.8 im Anhang 1 zur BetrSichV (NB 5.3) und Nr. 2.2 im Anhang 1 zur BetrSichV (NB 5.4) gewährleistet sein.

Lärm im Arbeitsbereich wirkt sich nachteilig auf die Gesundheit der Beschäftigten aus. In der Arbeitsstättenverordnung sind unter Nr. 3.7 im Anhang zur ArbStättV detaillierte Anforderungen zum Schutz gegen Lärmmissionen beschrieben. Die Betreiberin hat demnach die Arbeitsplätze so einzurichten, dass gesundheitsschädigende Lärmbelastigungen nicht auftreten können (NB 5.5).

Schon bei der Errichtung der Anlage ist zu beachten, dass sich Arbeitnehmer sicher im Anlagenbereich bewegen können. Dementsprechend sind die Verkehrswege in der Anlage gemäß § 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV zu gestalten (NB 5.6).

Auch beim Umgang mit den Arbeitsmitteln beim Betrieb der Anlage ist zu beachten, dass nur solche Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, deren Benutzung für den Arbeitnehmer ungefährlich ist. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 4 BetrSichV (NB 5.7).

Bei der Gestaltung der Sortierkabine sind die Anforderungen im § 3 ArbStättV einzuhalten. Ebenso sind die Maßgaben in der Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LV 15- Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen geeignet, speziell Arbeitsplätze in Abfallbehandlungsanlagen sicher zu gestalten (NB 5.8).

Gemäß § 4 Nr. 7 ArbSchG sind den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu erteilen. Um die Beschäftigten in die Lage zu versetzen, durch richtiges Handeln sich nicht arbeitsbedingten Gefährdungen auszusetzen und Unfälle zu vermeiden, sind Betriebsanweisungen mit konkreten Anweisungen und Ver- und Geboten zu erarbeiten und bereit zu halten (NB 5.9).

Am Arbeitsplatz in der Fahrerkabine ist für ausreichend Atemluft zu sorgen. Aus den Antragsunterlagen sind konkrete Maßnahmen nicht erkennbar. Daher ergeht die Nebenbestimmung § 10.

#### **4.6 Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 6)**

Für den Einsatz in die bestehende Altholzaufbereitungsanlage (1. Aufbereitungsschiene) hat die Betreiberin zwei weitere Abfallschlüssel (AS) beantragt. Es handelt sich um besonders überwachtungsbedürftige Bau- und Abbruchabfälle (17 09 03\*) bzw. Abfälle aus der mechanischen Abfallbehandlung (19 12 11\*), die gefährliche Stoffe enthalten. Dem Einsatz dieser Abfälle in die 1. Aufbereitungsschiene wird zugestimmt, wenn das im Abfall enthaltene Altholz belastet ist, aber die Bauabfälle nicht belastet sind (NB 6.2.1). Während die 1. Aufbereitungsschiene auch für die Behandlung von Altholz der Kategorie A IV zugelassen ist, sollen in der beantragten 2. Aufbereitungsschiene ausschließlich Althölzer der Kategorien A I bis A III behandelt werden. Nach Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Abfallschlüssel ergab sich, dass der Einsatz der beantragten Abfälle mit AS 03 01 99 a. n. g. und 03 03 99 a. n. g. nicht uneingeschränkt genehmigt werden kann. Da aus den Antragsunterlagen weder Herkunft noch Zusammensetzung der unter diesen AS geführten Abfälle benannt sind, darf aus Gründen der Vorsorge Abfall mit der AS 03 03 99 nur im bisher genehmigten Umfang (für die 1. Aufbereitungsschiene) eingesetzt werden. Der Abfall mit der AS 03 01 99 darf nicht angenommen werden. Der beantragte Einsatz von Abfällen der AS 03 01 05 wird mit der Einschränkung, dass kein Sägemehl eingesetzt werden darf, genehmigt, da die anlagentechnischen Voraussetzungen für die Behandlung höchst Staubender Güter nicht gegeben sind (NB 6.2.2).

Der Umgang mit in der 2. Aufbereitungsschiene zum Einsatz kommenden Althölzern der Kategorien A I bis A III wird in der Altholzverordnung (AltholzVO) geregelt.

Darüber hinaus sind die in der TA Siedlungsabfall aufgeführten Anforderungen an die Behandlung von Abfällen geeignet, die Althölzer in der 2. Aufbereitungsschiene der Altholzaufbereitungsanlage dem Stand der Technik entsprechend zu behandeln. Dem Anspruch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG an die Abfallbehandlungsanlage, Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, wird damit Genüge getan. Die Nebenbestimmungen 6.4 bis 6.8 werden zur Umsetzung der Anforderungen der AltholzVO i. V. m. der TA Siedlungsabfall erteilt.

Die Lagerung sowohl der unbehandelten als auch behandelten Althölzer sowie der sonstigen bei der Altholzaufbereitung in der 2. Aufbereitungsschiene entstehenden Abfälle erfolgt im vorhandenen Lager und hat somit die bereits genehmigte Lagerordnung zu beachten. Die Nebenbestimmungen unter NB 6.3, die Anforderungen an die Lagerung festschreiben, garantieren die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle aus der zweiten Aufbereitungsschiene.

PCB-haltige Abfälle dürfen gemäß § 5 Abs. 1 AltholzVO nicht in der 2. Aufbereitungsschiene eingesetzt werden, da diese nicht den zulässigen Altholz-Kategorien A I bis A III zugeordnet werden

können. Die 2. Aufbereitungsschiene ist nicht für die Behandlung der Altholz-Kategorie IV ausgelegt.

Um das Ziel der Behandlung, die thermische Verwertung des Abfalls im BMHK, zu gewährleisten und behandelten Abfall als Brennstoff abgeben zu können, sind die eingesetzten Abfälle von Störstoffen i. S. d. § 2 Nr. 10 AltholzVO zu entfrachten (NB 6.4.1).

An Althölzer zur energetischen Verwertung werden gemäß § 7 AltholzVO besondere Anforderungen gestellt. Die für die thermische Verwertung vorgesehenen behandelten Althölzer aus der 2. Aufbereitungsschiene müssen demnach diesen Anforderungen entsprechen. Von einer stofflichen Verwertung der aussortierten Abfälle sind definitiv PCB-haltige Abfälle ausgeschlossen. PCB-haltige Holzabfälle sind als besonders überwachungsbedürftiger Abfall gemäß PCBAbfallV zu beseitigen (NB 6.4.4 und 6.4.5).

Um den zulässigen Einsatz von Althölzern in die ordnungsgemäße Behandlung zu gewährleisten (Einsatz von Althölzern bis A III) ist unbedingt eine sachgerechte Eingangskontrolle nach den Maßgaben des § 5 AltholzVO durchzuführen (NB 6.5).

Die Erstellung einer Betriebsordnung (NB 6.6), eines Betriebshandbuchs (NB 6.7) und die Führung eines Betriebstagebuchs (NB 6.8) werden in den TA Siedlungsabfall empfohlen als Anleitung für einen ordnungsgemäßen Betrieb i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG und als Mittel der eigenverantwortlichen sowie der behördlichen Überwachung. Speziell für Altholzbehandlungsanlagen enthält § 12 der AltholzVO besondere Vorgaben für die Eintragungen und Erfassung bestimmter Betriebs- und Stoffdaten (NB 6.8.2).

Gemäß § 52 BImSchG besteht die Pflicht zur behördlichen Überwachung der Durchführung des BImSchG. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der Betriebsabläufe, des Emissions- und Abfallgeschehens im Betrieb der Anlage. Die Betreiberin wird daher verpflichtet, auf Anforderung die Überwachungsbehörde über das Betriebsgeschehen in Kenntnis zu setzen (NB 6.8.6).

Bevor angeliefertes Altholz der Behandlung in der 2. Aufbereitungsschiene unterzogen werden kann, ist es gemäß § 11 AltholzVO nach Altholzkategorien auf der Grundlage eines Anlieferungsscheines zu deklarieren. Diese Anlieferungsscheine müssen also zum Nachweis der ordnungsgemäßen Deklaration vorliegen (NB 6.9.1).

Die 2. Aufbereitungsschiene ist nicht für den Einsatz besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vorgesehen. Beim Aussortieren der angenommenen Abfälle können jedoch besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, die entsprechend entsorgt werden müssen. Dafür sind die Anforderungen gemäß den §§ 15 bis 17 NachwV zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist des Gefahrenpotentials wegen nachweispflichtig über Entsorgungsnachweise und Begleitscheine (Verbleibskontrolle) (NB 6.9.2).

## **5 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA, lfd. Nr. 87.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 01.03.2008 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

## V

### Hinweise

#### 1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Bauherrin ist gemäß Baustellenverordnung verpflichtet, Bauarbeiten mit einer Dauer von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 Beschäftigten oder mehr als 500 Personentagen zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54, anzuzeigen.
- 1.2 Das Flurstück 129 in der Flur 1 der Gemarkung Sandersdorf ist im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen und ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt sowohl für Befestigungen als auch für Lagerflächen.

#### 2 Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- 2.1 Zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten sollten leicht zu reinigende Oberflächen für Fußböden und Arbeitsmittel verwendet werden. Der Boden sollte rutschhemmend ausgeführt sein, weil durch die Wasserbenetzung eine Rutschgefahr hervorgerufen werden kann. Nässe sollte abgeführt werden können.
- 2.2 Die Reinigung der Halle sollte maschinell erfolgen, ohne dass Staub aufgewirbelt wird.
- 2.3 Auf die Beachtung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) wird hingewiesen.
- 2.4 Auf die Baustellenverordnung (BaustellV) wird verwiesen.

#### 3 Hinweise zum Abfallrecht

- 3.1 Für die Zuordnung der Althölzer zu einem Abfallschlüssel gilt die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis.
- 3.2 Für die Deklaration, die Annahme und die Behandlung von Althölzern und für die Abgabe von Althölzern zur weiteren Verwertung oder zur Beseitigung gilt die Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzVO).
- 3.3 Die Entsorgung der Abfälle, die nicht mit den in Haushalten anfallenden beseitigt werden können oder Überwachungsbedürftig sind, ist gemäß den §§ 40 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) betriebsüblich zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde dieser vorzulegen.
- 3.4 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (AS 20 03 01) unterliegen einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Der beauftragte Dritte ist die Bitterfelder Entsorgung GmbH. Der Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen, die beseitigt werden sollen, hat in angemessenem Umfang, mindestens jedoch einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des beauftragten Dritten zu nutzen. (§ 4 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bitterfeld vom 31.03.2005 i. V. m. der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002).
- 3.5 Bei den genannten Input-Abfällen ist zu beachten, dass der Abfall AS 20 03 07 - Sperrmüll im Landkreis Bitterfeld einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt. Dem zu Folge darf im Landkreis Bitterfeld nur der beauftragte Dritte, die Bitterfelder Entsorgung GmbH, diesen Abfall einsammeln und transportieren, soweit er der Beseitigung zugeführt werden soll. (§ 4 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bitterfeld vom 31.03.2005)

- 3.6 Die Mitteilungspflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 52 BImSchG regeln sich im Abfallrecht nach § 53 KrW-/AbfG.

#### 4 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m.

- der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 170 bis 172 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung des Betriebes bzw. der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
- obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Bitterfeld als
- untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungs- und Planungsamt),
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen),

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrage



## Anlage 1

**Antragsunterlagen zum Antrag der Heisterner Holz Recycling GmbH auf Erstellung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Schiene der Altholzaufbereitungsanlage vom 17. November 2005.**

### **1 Allgemeines**

Formular 1, Blatt 1 bis 3

Formular 1a Antrag auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG

Formular 2.2 Betriebseinheiten

Formular 2.3 Ausrüstungsdaten

Formular 2.4d Anlagen zur Herstellung/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe  
Vorzerkleinerer Hammel VB 750E

Formular 2.4d Anlagen zur Herstellung/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe  
Nachzerkleinerer Hammel NZ S 700E-2

Formular 2.5 Löschwasserrückhalteeinrichtungen  
Zisternen

Formular 3.1a Seite 1 bis 7 Gehandhabte Stoffe

Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen

Formular 3.2 Stoffidentifikation

Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten

Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten

Formular 4.1 Emissionsquellen

Formular 4.2 Emissionen

Formular 4.3 Abgas-/Abluftreinigung

Formular 5 Emissionsquellen, Geräusche

Formular 7 Seite 1 bis 4 Angaben zum Arbeitsschutz

Formular 8 Brandschutzmaßnahmen

Formular 9.1 Seiten 1 bis 11 Abfall

Formular 9.2 Vorgesehener Entsorgungsweg

Vorhabensbeschreibung

Auszug aus Handelsregister

### **2 Beschreibung des Standortes**

Lage- und Höhenplan M 1 : 1250

Maschinenaufstellungsplan

Topografische Karte M 1 : 10 000

Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 1000

Grundriss und Seitenansicht der zweiten Schiene Anhang 11

Lageplan M 1 : 1000 (Anhang 15)

### **3 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb**

Technische Dokumentation Hydraulikbagger 320B, 320B L, 320B N Anhang 6

Technische Dokumentation Hydraulikbagger 320C, 320C L, 320C 1N Anhang 7

Technische Dokumentation Radlader 950G Anhang 8

Technische Dokumentation VOLVO-Radlader L110E Anhang 9

Technische Dokumentation des Zerkleinerers Typ VB 750 E Anhang 12

Technische Dokumentation der Aufbereitungsanlage

Beschreibung Überbandmagnet SMN 130.150

Beschreibung Überbandmagnet SMN 80.120

Beschreibung Metalldetektor Anhang 13

#### **4 Stoffdaten**

- genehmigte Abfallschlüsselnummern der HRG – Inputkatalog vom 21.10.2005
- genehmigte Abfallschlüsselnummern der HRG – Outputkatalog vom 21.10.2005
- beantragte Abfallschlüsselnummern für die zweite Altholzaufbereitungsschiene (BE 1030) der HRG
- Abfallschlüsselnummern für die erste Altholzaufbereitungsschiene der HRG
- Zertifizierung vom TÜV der HRG als Entsorgungsfachbetrieb 2 Seiten
  
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb vom TÜV Rheinland Group Anhang 19
- Registrierungsurkunde der EMAS – geprüftes Umweltmanagement von der IHK Halle-Dessau
- Urkunde für die Aufnahme der HRG in die Umweltallianz Sachsen-Anhalt
  
- Sicherheitsdatenblatt für AVIA GETRIEBEÖL CLP
- Sicherheitsdatenblatt für AVIA HYDRAULIKÖL HLP Anhang 20

#### **5 Lärmschutz**

Schallimmissionsprognose für den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage in Sandersdorf vom 21.10.2005

#### **6 Anlagensicherheit**

- Alarmplan der HRG – Bereich Annahme BSZ (Waage, auch Container für brennbare Flüssigkeiten)
- Alarmplan der HRG – Bereich Verwaltungsgebäude Anhang 21

#### **7 Arbeitsschutz**

Schulung arbeitsplatzbezogene Einweisung / Unterweisung der HRG Anhang 23

#### **8 Angaben zum Brandschutz - Brandschutzkonzept**

Feuerwehrplan für das Behandlungs- und Sortierzentrum Anhang 22

#### **10 Nachgelieferte Unterlagen**

- vom 18. November 2005 Grundbuchauszug
- vom 08. Dezember 2005 Verfahrensfließbild
- vom 21. Dezember 2005 fachtechnische Ergänzungen

## Anlage 2

### Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 28. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)
<b>AlIGO LSA</b>	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AlIGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 826)
<b>AltholzVO</b>	Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1998 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2008)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 28. Februar 1997 (GVBl. LSA S. 422), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes G vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 167)
<b>ArbStättV</b>	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)
<b>ArbZG</b>	Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert am 24.12.2003 (BGBl. I S. 3002)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824)
<b>BaustellV</b>	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 3 (42) des Gesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2015)
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)
<b>4. BImSchV</b>	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1887)

<b>9. BImSchV</b>	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)
<b>BrSchG</b>	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
<b>ChemVerbotsV</b>	Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855)
<b>KrW-/AbfG</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2706), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 (3) des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2655)
<b>NachwV</b>	Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. August 2002 (BGBl. I S. 3302)
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
<b>TA Siedlungsabfall</b>	Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 (Beil. BAnz. Nr. 99)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794, ber. S. 2797)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 (8) Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 852)

**ZUSTVO GewAIR**

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)

**Verteiler**

**Original**

- 1 Geschäftsführer der  
Heisterner Holz Recycling GmbH  
An der Hermine 16  
06792 Sandersdorf

**In Ausfertigung**

- 2 Geschäftsführer der  
Heisterner Holz Recycling GmbH  
An der Hermine 16  
06792 Sandersdorf
- 3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 402  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle

**In Abdruck**

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- 4 Referat 402/402.d
  - 5 Referat 402/402.e
  - 6 Referat 401
  - 7 Referat 407
  - 8 Landesamt für Verbraucherschutz  
Fachbereich 5 Arbeitsschutz  
Gewerbeaufsicht Ost  
Kühnauer Straße 70  
06846 Dessau
  - 9 Kreisverwaltung Bitterfeld  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Mittelstraße 20  
06749 Bitterfeld
  - 10 Einheitsgemeinde Sandersdorf  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf